

Anspruch auf betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) umfasst Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zusagt. **Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf bAV durch Entgeltumwandlung** und kann sich so eine Zusatzrente aufbauen.

Gesetzlicher Anspruch auf bAV durch Entgeltumwandlung

Seit 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Das heißt, jeder Arbeitnehmer kann Teile seines künftigen Gehalts oder Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) in Beiträge zu einer bAV umwandeln und sich somit **eine Zusatzrente aufbauen**. Dieser Anspruch besteht für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung **pflichtversicherten Arbeitnehmer** bis zu einer Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

bAV: verschiedene Durchführungswege möglich

Der **Arbeitgeber ist verpflichtet**, dem Wunsch nach Entgeltumwandlung nachzukommen. Allerdings **kann der Arbeitgeber selbst entscheiden**, welche **Anlageform bzw. welchen Durchführungsweg** (z. B. Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) er dem Arbeitnehmer anbietet, um die Entgeltumwandlung zu ermöglichen.

Wenn der Arbeitgeber von sich aus keinen Durchführungsweg anbietet, **kann der Arbeitnehmer** die Durchführung der Entgeltumwandlung über eine **Direktversicherung verlangen**. Eine Versorgung über eine Pensionszusage oder Unterstützungskasse ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Welcher Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung in einem Betrieb bzw. Unternehmen genutzt wird, legen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzelvertraglich, betrieblich oder tariflich fest.

Neu seit 2019: Pflicht-Arbeitgeberzuschuss – Weitergabe der Sozialversicherungs-Ersparnis

Bei einer Entgeltumwandlung sparen in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sozialabgaben. Seit 2019 ist der Arbeitgeber bei Neuverträgen im Rahmen einer Direktversicherung, Pensionskasse/Pensionsfonds gesetzlich verpflichtet, seine Ersparnis an den Arbeitnehmer weiterzugeben. Dazu kann er pauschal **15 Prozent in den bAV-Vertrag** des Arbeitnehmers **als Zuschuss** einzahlen. Bei **bestehenden Verträgen** greift diese Regelung **ab 2022**. Das macht die bAV für Arbeitnehmer attraktiver und Arbeitgeber können künftig noch mehr Mitarbeiter mit einem bAV-Angebot erreichen.